



Vorlagenummer: 0593/2025-1
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Bebauungsplanverfahren Nr. 6/19 (692) - Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße - Errichtung eines Nahversorgungszentrums

hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages

Datum: 17.09.2025
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Henning Keune (Technischer Beigeordneter), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)
Federführung: FB60 - Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
Beteiltigt:

Beratungsfolge

| Gremium | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Rat der Stadt Hagen (Entscheidung) | 25.09.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 6/19 (692) mit der Firma Erste REWE DORTMUND Immobiliengesellschaft mbH einen Durchführungsvertrag über die öffentliche Erschließungsanlage abzuschließen.

Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 BauGB mit dem Vorhabenträger Erste REWE DORTMUND Immobiliengesellschaft mbH wird in der Form zugestimmt, wie der Vertragstext als Anlage Gegenstand dieser Vorlage ist.

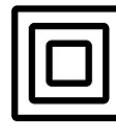
Sachverhalt

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 6/19 (692) - Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße - beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines ehemaligen Bolzplatzes als Baufläche für Einzelhandel südwestlich der Haßleyer Straße geschaffen werden. Die jetzige Planung sieht Einzelhandelsflächen sowie die dazugehörenden Stellplatzflächen vor. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neu zu schaffende Einmündung von der Haßleyer Straße aus.

Das Vorhaben umfasst im Einzelnen:

1. die Errichtung eines Nahversorgungszentrums, bestehend aus einem Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.480 m² mit einem Café mit Backshop mit einer Verkaufsfläche von 20 m² und Cafégereich und einem Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 799 m²,
2. die Angleichung der angrenzenden Verkehrsflächen der Haßleyer Straße als Erschließung durch Regelung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,



3. die Herstellung der Stellplatzanlage mit insgesamt 87 Stellplätzen für PKW sowie Aufstellflächen für Fahrräder auch im Gebäude,
4. die Wiederherstellung des Fuß- und Radweges,
5. die Bepflanzung der Außenanlagen gemäß den Pflanzgeboten des Bebauungsplans entsprechend den im „Umweltbericht / Landschaftspflegerischem Fachbeitrag / Anwendung der Baumpflegesatzung“ genannten Maßnahmen sowie gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan und die Kompensation über das Ökokonto des RVR und
6. die Errichtung der Lärmschutzwand.

Durch das bereits bestehende Gebäude der Feuerwehr, nördlich der Straßenführung sowie dem entstehenden Lebensmittelvollsortimenten auf der südlichen Straßenseite, wird dem objektiven Dritten bereits der Eindruck einer innerörtlichen Lage vermittelt. Verstärkt wird dieser Eindruck zusätzlich durch die dortige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h. Um diesen Aspekten in der Örtlichkeit nachzukommen, wird eine Verschiebung der Ortsdurchfahrt, in Abstimmung mit Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Arnsberg, in Kürze erfolgen.

Die Anbindung des neuen Lebensmittelvollsortimenters soll über eine neu zu errichtende Grundstückszufahrt von der L 704 (Haßleyer Straße) erfolgen. Die neue Zufahrt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Knotenpunkt Haßleyer Straße (L 704) / Karl-Ernst-Osthaus-Straße (K 4). Ein Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros ABVI aus dem Mai 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass der Anschluss des Einzelhandelsstandortes an die L 704 sowie der Knotenpunkt L 704 mit der K 4 als grundsätzlich leistungsfähig anzusehen ist.

Das Entwässerungskonzept zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6/19 REWE Hagen Emst, Haßleyer Straße 61 in 58093 Hagen, Gemarkung Eppenhausen; Flur 14; Flurstück 1693 macht deutlich, dass keine Gefahren für die umliegenden Flächen zu erwarten sind und ist entsprechend vom Vorhabenträger umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet auf eigene Kosten und im eigenen Namen nach den Regelungen dieses Vertrags. Er trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten seiner Durchführung sowie der erforderlichen Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

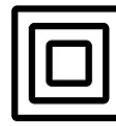
Da bislang nur eine erste kurSORische Prüfung des Durchführungsvertrages durch die Rechtsabteilungen stattgefunden hat, sind Änderungen noch vorbehalten.

Ein Entwurf des Durchführungsvertrages sowie der Lageplan Linksabbiegestreifen sind als Anlagen hinterlegt.

Ergänzende Hinweise zur Beschlussvorlage:

Der Durchführungsvertrag wurde in der BV Mitte mit dem Hinweis, dass noch abschließend eine rechtliche Prüfung erfolgen wird und sich daraus evtl. noch Änderungen ergeben können, ungeändert und einstimmig beschlossen.

Nach der Sitzung der BV Mitte wurden - so wie in der Vorlage angekündigt - noch letzte Abstimmungen bzw. Prüfungen durch die Juristen (sowohl von REWE als auch vom Rechtsamt) vorgenommen. Für den Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und



Wirtschaftsentwicklung (SBW) wurde die abgestimmte abschließende Fassung eingebracht und einstimmig beschlossen. Es sind zum einen redaktionelle Änderungen (Nummerierung im Vertrag und Nummerierung von Anlagen) als auch kleinere inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden.

In § 4 wurde noch eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft ergänzt, außerdem wurde ergänzt, dass REWE auch die notarielle Beurkundung des Vertrages übernimmt. Darüber hinaus sind lediglich kleinere Klarstellungen erfolgt.

Der durch den Vorhabenträger unterzeichnete Vertrag wird zur Ratssitzung vorliegen - die Unterzeichnung durch die Stadt kann dann nach positivem Beschluss erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass zum Ratsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein abschließend verhandelter Vertrag vorliegt. Die notarielle Beurkundung erfolgt im Nachgang - das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der einseitig final unterschriebene Durchführungsvertrag durch den Vorhabenträger wird auch als Tischvorlage ausliegen.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung zur Beschlussvorlage 0593/2025)

Aktiva:

Die unentgeltliche Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlage (siehe Durchführungsvertrag) stellt für die Stadt Hagen eine Sachschenkung dar. Die Höhe der Schenkung ergibt sich aus den tatsächlichen Herstellungskosten nach Fertigstellung der Maßnahme. Die im Rahmen der Sachschenkung überlassenen Vermögensgegenstände sind auf der Aktivseite der Bilanz im Anlagevermögen zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Passiva:

Parallel dazu ist auf der Passivseite der Bilanz ein entsprechender Sonderposten zu bilden, der den monatlichen Abschreibungsaufwand durch eine ertragswirksame Sonderpostenauflösung in Anlehnung an die Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer finanziert.

2. Maßnahme

Investive Maßnahme

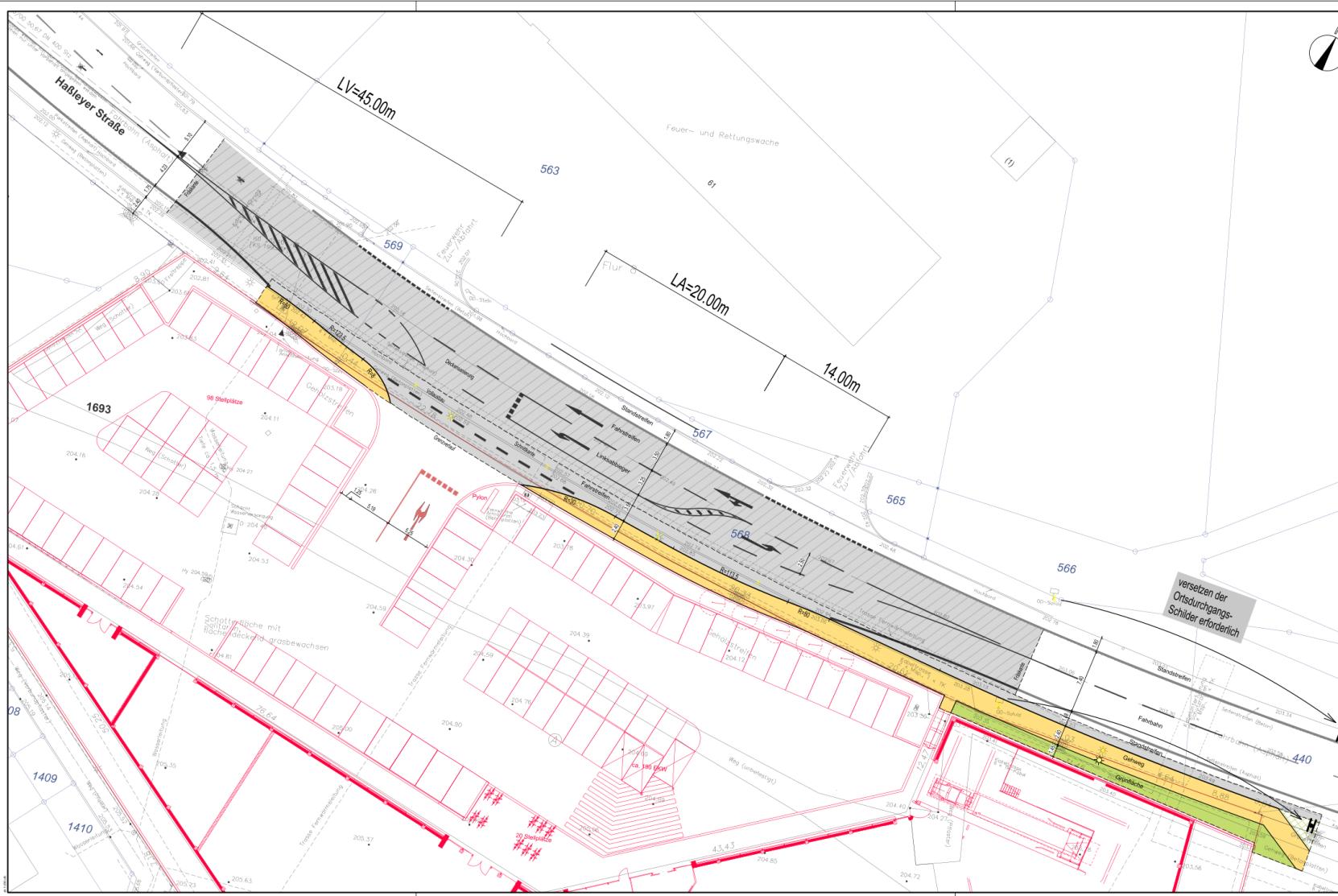
3. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Anlage/n

- 1 - Lageplan Linksabbiegestreifen (öffentlich)
- 2 - Durchführungsvertrag Haßleyer Straße (öffentlich)



Zeichenerklärung

| | | | |
|---|--------------------------------------|---|--------------------------------|
|  | Fahrbahn |  | Beleuchtung vorh. / neu |
|  | Fahrbahn, Erneuerung der Deckschicht |  | Markierung vorh. / entf. / neu |
|  | Gehweg | | |
|  | Grün- / Trennstreifen | | |
|  | Brde / Rinnen | | |

| d | | | |
|-------|-------|------|------------------|
| c | | | |
| b | | | |
| a | | | |
| Index | Datum | Name | Art der Änderung |

Vorplanung

Neubau Rewe- und Drogeriemarkt
Haßleyer Straße in Hagen

Objektplanung Verkehrsanlage Lageplan Linksabbiegestreifen

| | | | |
|-------|------------|-----------|----------------------------|
| 1:250 | | Plan Nr.: | LP02 |
| | Datum | Name | |
| et: | 15.08.2025 | gr | |
| et: | 17.07.2020 | ki | Blattgröße: A2.0 (841x420) |

Pläne : **abvi** verkehrsplanung
Westring 25 - 4
Tel.: 0324 / 91 10 00
Fax: 0324 / 91 10 01
email: info@abvi.de
www.abvi.de

D U R C H F Ü H R U N G S V E R T R A G

nach § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6/19 (692)

Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße

zwischen

der Stadt Hagen,

Rathausstr. 11, 58095 Hagen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend - **Stadt** - genannt -

und

der Firma Erste REWE DORTMUND Immobiliengesellschaft mbH

Asselner Hellweg 1-3, 44309 Dortmund,

Handelsregister Amtsgericht Dortmund, HRB 5963,

vertreten durch die Geschäftsführer Hanno Rieger und Matthias Guhling,

- nachfolgend - **Vorhabenträger** - genannt -

Präambel

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 6/19 (692) - Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße – beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines ehemaligen Bolzplatzes als Baufläche für Einzelhandel südwestlich der Haßleyer Straße geschaffen werden. Die jetzige Planung sieht Einzelhandelsflächen sowie die dazugehörenden Stellplatzflächen vor. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neu zu schaffende Einmündung von der Haßleyer Straße aus.

Zur Durchführung des geplanten Vorhabens werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind das in diesem Durchführungsvertrag näher beschriebene Vorhaben (siehe insbesondere § 2) und die Erschließung des Vertragsgebiets dieses Durchführungsvertrags.
2. Das Vertragsgebiet dieses Durchführungsvertrages umfasst die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6/19 (692) Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße (Anlage II). Damit umfasst das Vertragsgebiet insbesondere Teile des Grundstücks der Gemarkung Eppenhausen, Flur 14, Flurstück 1693.
3. Der Vorhabenträger hat von der Stadt durch notariellen Grundstückskaufvertrag vom 19. Juni 2019 eine ca. 9.000 m² große Teilfläche aus dem im Grundbuch von Hagen Blatt 5314 unter lfd. Nr. 170 eingetragenen Grundstück Gemarkung Eppenhausen, Flur 14, Flurstück 1693, gekauft. Diese Teilfläche, die Teil des Vertragsgebiets ist, ist in dem beigefügten Lageplan blauflächig gekennzeichnet (Anlage I). Das Vertragsgebiet des Durchführungsvertrages umfasst zusätzlich die angrenzenden städtischen Grünflächen (Fußwege, Rasenfläche für Baumpflanzungen) sowie die gem. der Anlage XIII beigefügten strassenrechtlichen Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung zu ändernden Flächen im öffentlichen Verkehrsraum der L 704 (Linksabbieggespur etc.), welche nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehen.

§ 2

Vorhabenbeschreibung

Vorhaben im Sinne dieses Vertrages sind alle baulichen Anlagen, die im VEP (Anlage III) dargestellt sind. Das Vorhaben umfasst im Einzelnen:

1. die Errichtung eines Nahversorgungszentrums, bestehend aus einem Lebensmittelvollsortiment mit einer Verkaufsfläche von 1.480 m² mit einem Café mit Backshop mit einer Verkaufsfläche von 20 m² und Cafeteria und einem Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 799 m²,
2. die Angleichung der angrenzenden Verkehrsflächen der Haßleyer Straße als Erschließung mit Anlegung einer Linksabbieggespur (sh. § 6),
3. die Herstellung der Stellplatzanlage mit insgesamt 87 Stellplätzen für PKW sowie Aufstellflächen für Fahrräder auch im Gebäude (siehe Anlage II u. III),
4. die Wiederherstellung des Fuß- und Radweges,
5. die Bepflanzung der Außenanlagen gemäß den Pflanzgeboten des Bebauungsplans (Anlage II) entsprechend den im „Umweltbericht / Landschaftspflegerischem Fachbeitrag / Anwendung der Baumpflegesatzung“ genannten Maßnahmen sowie gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage III) und die Kompensation über das Ökokonto des RVR,
6. Errichtung der Lärmschutzwand (VEP, Anlage III und Anlagen X.1 und X.2).

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind neben dem Vertragstext:

1. Lageplan Kaufgrundstück (Anlage I)
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Anlage II)
3. Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage III)
4. Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage IV)
5. Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan von September 2024 (Anlage V)
6. Artenschutzgutachten Stufe 1 (Anlagen VI)
7. Vorplanung Erschließung Haßleyer Straße / Linksabbieger (Anlage VII)
8. Übersicht Fuß- und Radweg und Musterblatt der Stadt Hagen (Anlage VIII.1 und VIII.2)
9. Markierungs- und Beschilderungsplan 1:250 (Anlage VIII.3)
10. Lageplan der eingemessenen Bäume, Stellplatzanlage inkl. Bepflanzung und Darstellung der Baumpflanzungen auf angrenzendem städtischem Grundstück (Anlage IX.1 und IX.2)
11. Immissionsschutz-Gutachten und Ansicht Lärmschutz (Anlage X.1 und X.2)
12. Entwässerungskonzept zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.6/19 REWE Hagen-Emst (Anlage XI)
13. Planauskunft der ENERVIE Vernetzt GmbH vom 19.11.2024 (Anlage XII)
14. Straßenrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Land Nordrhein-Westfalen vom ... über die Umgestaltung der L 704 / „Haßleyer Straße“ in Hagen (Anlage XIII)

Die Anlagen I - XII sind vom Vorhabenträger jeweils in 4-facher Ausfertigung in Papierform (Originalgröße) und als PDF-Datei zu stellen.

§ 4 Durchführungspflicht, Durchführungsfristen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet auf eigene Kosten und im eigenen Namen nach den Regelungen dieses Vertrags. Er trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten seiner Durchführung sowie der erforderlichen Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dies schließt die Übernahme der Kosten für die begleitende Bauleitung durch den Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) i. H. v. 5.000,- € ein.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen B-Planes die vollständigen prüf- und genehmigungsfähigen Bauvorlagen für das erforderliche Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt einzureichen, spätestens 6 Monate nach Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung mit der baulichen Umsetzung zu beginnen und das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der baulichen Umsetzung fertigzustellen. Die Parteien sind sich bewusst, dass die in diesem Absatz genannten Fristen für die Umsetzung des Vorhabens von den in § 6 Absatz I. Ziffer 3. Textabsatz 2 und § 6 Absatz II. Textabsatz 1 des Grundstückskaufvertrags vom 19.06.2019

getroffenen zeitlichen Vorgaben für die Bebauungsverpflichtung des Vorhabenträgers abweichen und erklären sich vor diesem Hintergrund dazu bereit, den Grundstückskaufvertrag unverzüglich nach Abschluss dieses Durchführungsvertrags durch einen Nachtrag so abzuändern, dass diese Widersprüche beseitigt und die in § 6 Absatz I. Ziffer 3. Textabsatz 2 und § 6 Abs. II. Textabsatz 1 des Grundstückskaufvertrags vom 19.06.2019 genannten Umsetzungsfristen an die in diesem Absatz 2 genannten Fristen angepasst werden. Die mit dem Abschluss des in Aussicht genommenen Nachtrags zum Grundstückskaufvertrag verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der REWE-Markt darf erst eröffnet werden, wenn die Maßnahmen gem. § 2 Ziff. 2 und 4 abgeschlossen sind (sh. auch § 7 Ziff. 3).

3. Als Termin der Fertigstellung der Bebauung gilt der Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hagen. Der jeweilige Beginn der Arbeiten ist der Stadt - Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen - rechtzeitig vorher anzugeben.
4. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt verlängert werden. Weist die Vorhabenträgerin nach, dass sie eine Frist aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, versäumen wird, behält die Stadt sich vor, nach Prüfung eine angemessene Verlängerung zu gewähren.
5. Kommt der Vorhabenträger seiner Bauverpflichtung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht nach und hebt die Stadt infolgedessen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf, so sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt mit Ausnahme der im Kaufvertrag geregelten Rückabwicklung (Regelung aus dem Grundstückskaufvertrag vom 19.06.2019: Sollte das Planungsrecht aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, endgültig scheitern, hat der Käufer gegen Erstattung des unverzinsten Kaufpreises Anspruch auf Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag vom 19.06.2019).

Bis dahin entstandene Kosten bzw. nicht rückabwicklungsfähige Verpflichtungen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

§ 5 **Nachweis der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit**

Ein Durchführungsvertrag darf nach § 12 Abs. 1 BauGB nur mit einem Vorhabenträger abgeschlossen werden, der zur Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht nur bereit, sondern auch rechtlich, fachlich und finanziell in der Lage ist, das Vorhaben (§ 4) durchzuführen.

Zur Sicherung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag leistet der Vorhabenträger als Sicherheit eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft in Höhe von EURO 276.431,87 in Worten:

(zweihundertsechsundsiebzigtausendvierhundertundeinunddreißig EURO und siebenundachtzig CENT) eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts. Die Bürgschaft ist der Stadt vor dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorzulegen.

Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere für den Fall der Nichterfüllung oder nicht fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen zur Herstellung der im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Anlagen.

Nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen wird die Sicherheit unverzüglich zurückgegeben bzw. freigegeben.

§ 6 **Anbindung an die L 704 / Linksabbieggespur**

1. Soweit für die Erschließung des Geländes Eingriffe auf die Straßeninfrastruktur der L 704 an freier Strecke erforderlich werden (die Anlegung einer Linksabbieggespur) ist hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und dem Land Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Änderung und dem Ausbau der Haßleyer Straße (Linksabbieggespur gemäß Anlage VII) im Bereich des Plangebietes erforderlich werden, auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Herstellung der Linksabbieggespur sowie etwaige Begleitmaßnahmen, soweit diese nach den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Stadt erforderlich sind.

Der Umfang sowie die technischen Anforderungen richten sich nach § 6 Ziff. 2 sowie nach der zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Stadt zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom ... (Anlage XIII).

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche durch die Planung, Genehmigung, Koordination und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Kosten der Er- und Unterhaltung der zusätzlichen Markierung aufgrund des geplanten Erschließungskonzeptes der L 704 sowie der von der Stadt an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nach Anlage XIII zu zahlende Ablösebetrag.

2. Diese Maßnahmen umfassen im Einzelnen:

Die vorhandenen Fahrspurbreiten von 3,50 m bis 5,10 m werden im zukünftigen Knoten bis auf 3,50 m für die durchgehenden Hauptspuren, sowie 3,25 m für die neue Linksabbieggespur reduziert. Der auf der Südseite der L 704 vorhandene Gehweg mit einer Breite von 2,40 m wird teilweise nach Süden versetzt und neu hergestellt. Aufgrund vorgegebener Zwangspunkte ist eine Aufweitung des Gehwegs sowie die Einrichtung eines zusätzlichen Radwegs nicht möglich.

Alle Überwege und Furten werden mit abgesenkten Bordsteinen erstellt und die Übergangsbereiche mit taktilen Elementen für geh- und sehbehinderte Menschen ausgestattet.

Die Planung für die neue Einmündung erfolgte gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, hier: Plangleiche Knotenpunkte (RAS - K - 1) - Ausgabe 1988 -.

Zur Vermeidung von Phantommarkierungen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Oberflächenstruktur ist im gesamten Umbaubereich der L 704 eine neue Deckschicht einzubauen. Die vorhandene Deckschicht ist daher in diesem Bereich vorher abzufräsen.

Der Anschluss des neu zu erstellenden Umbaubereiches an die vorhandene Fahrbahn der L 704 hat gemäß dem Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt (M SNAR - Ausgabe 1998) zu erfolgen.

Die neu zu erstellende Markierung ist gemäß der RMS (Richtlinien für Markierung an Straßen) herzustellen.

Das im Rahmen der Baumaßnahme evtl. gefundenem pechhaltigen Straßenaufbruchmaterial ist gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom Vorhabenträger zu entsorgen.

3. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der unter Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen werden vom Vorhabenträger geschaffen. Dazu gehören alle evtl. erforderlichen behördlichen Entscheidungen wie z. B. die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde oder den Wasserbehörden.
4. Die Er- und Unterhaltung der zusätzlichen Markierung aufgrund des geplanten Erschließungskonzeptes der L 704 fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers. Außerhalb der Ortsdurchfahrt wird die Straßenbauverwaltung (Land NRW), innerhalb der Ortsdurchfahrt die Stadt künftig die zusätzliche Markierung aufgrund des geplanten Erschließungskonzeptes der L 704 er- und unterhalten.
5. Ablösebeträge:
Gemäß der korrigierten Fassung der Ablöseberechnung des Planungsbüros Ambrosius/Blanke entfällt eine Zahlung eines Ablösebetrages, da sich durch die Deckensanierung eine Verrechnung ergibt.

§ 7 Durchführung der Baumaßnahme / Linksabbiegespur

1. Der Vorhabenträger führt die Maßnahme (siehe § 6) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung der Stadt und des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) durch. Der Vorhabenträger ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Er wird die Arbeiten in einem Zuge fertigstellen. Das Leistungsverzeichnis ist vor Ausschreibung mit der Straßenbauverwaltung (RNL Südwestfalen, Ast. Hagen) abzustimmen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Vorhabenträger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine Rückmeldung zu dem von ihm vorgelegten Leistungsverzeichnis zu geben.
Die Vergabe darf nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung erfolgen. Die Baumaßnahme ist in Koordination mit der Regionalniederlassung Südwestfalen, Ast. Hagen durchzuführen. Dieser ist auch der Beginn der Baumaßnahme anzugeben.
2. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch den

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und dem Vorhabenträger abgenommen. Die Abnahme wird an einem Tag erfolgen, der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige liegt. Der Vorhabenträger fertigt dazu die Niederschrift und übergibt diese dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in 2-facher Ausfertigung.

Die Straßenbauverwaltung überwacht für die L 704 außerhalb der Ortsdurchfahrt die Gewährleistungsfristen und macht Ansprüche aus der Gewährleistung über den Vorhabenträger geltend. Die Stadt hat im Rahmen der Nutzung oder Unterhaltung durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bekannt werdende Mängel an den übergebenden Bauteilen unverzüglich dem Vorhabenträger mitzuteilen. Eine weitergehende Prüf- oder Überwachungspflicht der Stadt wird dadurch nicht begründet. Für die Überwachung und Anzeige etwaiger Mängel an der auf dem Grundstück befindlichen Zufahrt sowie den Gehwegen ist der Vorhabenträger zuständig.

3. Erst nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahmen auf der L 704 darf der REWE-Markt eröffnet werden; ausgenommen sind Nacharbeiten, die z.B. der Beseitigung evtl. festgestellter geringer Mängel dienen.

§ 8 Kosten Linksabbiegespur

Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung der aufgeführten Maßnahmen anfallen. Hierzu zählen auch evtl. erforderlich werdende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen sowie eine evtl. erforderlich werdende Baustellensignalisierung.

Die Herstellungskosten belaufen sich nach der Berechnung des Planungsbüros Ambrosius/Blanke auf 251.301,70 € brutto.

§ 9 Oberflächenentwässerungsanlagen Linksabbiegespur

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen im gesamten Umbaubereich werden insgesamt im jetzigen Zustand belassen und dort, wo notwendig, u. a. durch eine Versetzung der Schächte an einigen Stellen entsprechend angepasst. Die erforderlichen neuen Straßenabläufe werden an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.

Seitens des Vorhabenträgers ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser des Baugebietes einschließlich der Neuanbindung den Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße zugeführt wird.

§ 10 Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen

Die Aufstellung der zur Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich der amtlichen Wegweisung wird der Vorhabenträger unter Beteiligung des

Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu ihren Lasten durchführen.

Für die vorgesehene Markierung und Beschilderung erstellt der Vorhabenträger einen Markierungs- und Beschilderungsplan und legt diesen nach Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vor.

§ 11

Änderungen von Versorgungsanlagen für den Bau der Linksabbiegespur

Der Vorhabenträger stellt den Umfang der vorhandenen und projektierten Leitungen sowie eventuell notwendige Veränderungs-, Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen fest und stimmt diese rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ab.

1. Die auf dem Plangebiet befindlichen Leitungseigentümer sind verpflichtet, Änderungen, Verlegungen oder sonstige Maßnahmen an ihren Leitungen auf Anforderung hin zu dulden. Soweit keine anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen bestehen, tragen die Leitungseigentümer die hierbei entstehenden Kosten gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Regel selbst. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen erteilen.
2. Maßnahmen zur Änderung, Verlegung oder Anpassung von Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde (Stadt) veranlasst werden. Der Vorhabenträger ist nicht berechtigt, solche Maßnahmen selbstständig zu initiieren oder durchzuführen. Die Stadt holt auf Antrag die erforderliche Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen für etwaige Änderungen ein.
3. Diese Regel gilt unbeschadet weitergehender öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen der Leitungseigentümer.

§ 12

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die eventuelle Angleichung von Zufahrten und Zugängen im Bereich der Nebenanlagen trägt der Vorhabenträger, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 13

Bepflanzung

Die Randbereiche des zukünftigen Parkplatzes des Einzelhandelsstandortes sind so zu bepflanzen bzw. zu gestalten, dass eine optische Trennung der Gewerbefläche von der freien Strecke der L 704 sichergestellt ist.

§ 14

Straßenbeleuchtung

Die vorhandene Straßenbeleuchtung der L 704 ist zu Lasten des Vorhabenträgers zu erweitern bzw. den neuen Verhältnissen anzupassen. Technische Einzelheiten sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Straßenbeleuchtung hat der DIN 5044 zu entsprechen.

Für die veränderte Mitbenutzung von Straßenbaugrundstücken ist vom Eigentümer der Anlagen (**Stadt**) ein Antrag auf Änderung der Mitbenutzung beim **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** zu stellen.

§ 15 Grunderwerb

Eine Veränderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Straßengrundstücken zwischen der **Stadt** und dem **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** ist im Zuge dieser **Maßnahme** nicht beabsichtigt.

§ 16 Baulast und Unterhaltung

- 1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die neue Zufahrt zum REWE-Markt einschließlich der zugehörigen Beschilderung liegt in der Er- und Unterhaltungspflicht von REWE Dortmund. Baulast- und Unterhaltungsgrenze gegenüber dem **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** bildet die im beigefügten Lageplan (s. Anlage XIII) dargestellte Ablösegrenze. Die Er- und Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers endet an der Grundstücksgrenze.

§ 17 Freibleibend

§ 18 Rechte Dritter

1. Vorhandene Rechte Dritter ergeben sich aus der Planauskunft der ENERVIE Vernetzt GmbH vom 19.11.2024, die diesem Durchführungsvertrag als Anlage XII beigefügt ist und die neben den aktuellen Leitungsschutzbedingungen der ENERVIE Vernetzt GmbH (Stand 04/2024) auch verschiedene die Energieträger Strom, Gas und Fernwärme betreffende Kabelnetz- und Rohrnetzpläne enthält.
2. Der Vorhabenträger wird durch Abstimmung mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherstellen, dass die Versorgungseinrichtungen (z.B. Stromkabel, Kabel für Telefonantennenanschluss, Gas- und Wasserleitung, Fernwärmleitungen) für das Plangebiet so rechtzeitig in die Verkehrsflächen gelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der

Verkehrsflächen nicht behindert und ein Aufbruch bereits fertiggestellter und abgenommener Anlagen ausgeschlossen wird.

§ 19

Fuß- und Radweg / Angleichung Zufahrt Haßleyer Str.

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Fuß- und Radweg gem. Anlage VIII (entsprechend des Musterblattes 8) und in Abstimmung mit dem Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen der Stadt und dem WBH wiederherzurichten.
2. Alle Arbeiten im Straßenraum sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Fach-bereich für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen der Stadt Hagen, Abt. Verkehrsangelegenheiten) abzustimmen und nach straßenverkehrsrechtlicher Anordnung durchzuführen. Der Vorhabenträger führt die notwendigen Arbeiten so zügig durch, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Vorhabenträger hat alle zum Schutz der Straße und der Straßenverkehrsteilnehmer erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Mit den notwendigen Bau- und Markierungsarbeiten dürfen nur vom WBH (Wirtschaftsbetrieb Hagen) zugelassene Fachfirmen beauftragt werden. Eine Liste der Firmen kann beim WBH angefordert werden.
3. Der Vorhabenträger führt die Bauüberwachung und die Bauleitung selbst durch. Hierbei ist der Einsatz von entsprechendem Fachpersonal (Bereich Straßenbau) erforderlich. Der WBH stellt für die gesamte Maßnahme einen begleitenden Bauleiter. Dieser hat das Recht, bei Unregelmäßigkeiten unmittelbar einzutreten und mit dem beauftragten Unternehmer sowie dem Vorhabenträger eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Der Vorhabenträger wird dem beauftragten Unternehmer entsprechende Auflagen erteilen.

§ 20

Stellplatzflächen / Begründung

1. Auf den Stellplätzen sind gemäß der Anlage IX insgesamt 18 Gehölze (3x verpflanzt, mit Ballen, aus extra weitem Stand, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Die Anlage von Baumscheiben auf der Stellplatzfläche müssen die Mindeststandards gemäß den FLL Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung“ erfüllen.
2. Eine offene Baumscheibe muss mindestens 9 m² Grundfläche und eine 1.50 m tiefe Baumgrube aufweisen. Gibt es nicht genügend Platz für die Ausführung einer offenen und unterpflanzten Baumscheibe, darf sie für die Schaffung von Stellplätzen überbaut werden. Hierbei sind folgende Mindeststandards einzuhalten: Das Volumen einer Baumgrube beträgt mind. 12 m³ und ist 1.50 m tief. Die Baumgrube wird gefüllt mit verdichtungsfähigem Baumsubstrat nach Pflanzgrubenbauweise 2 entsprechend der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2. Die Baumgrube kann entweder mit einem 9 m² großem Baum-gitterrost, oder mit einem Verbundpflaster mit 3 cm Fugenabstand oder mit der Kombination von beiden überbaut werden. Der Stammbereich muss in einem Durchmesser von 0,70 m offen bleiben und es muss zu einem

späteren Zeitpunkt die Möglichkeit bestehen, den offenen Stammbereich zu erweitern. Bei der Ausführung durch ein Verbundpflaster ist die durchgängige und dauerhafte Wasserdurchlässigkeit in den Wurzelraum sicherzustellen. Jede Baumscheibe erhält 2 – 4 Stück perforierte Belüftungsstäbe (1,50 m lang), die an der befestigten Oberfläche mit einem Gussdeckel abgedeckt werden. Des Weiteren erhält jede Baumscheibe ein Bewässerungsset DN 80 – 100, bestehend aus Oberteil 120 mm mit Endkappe, T-Stück und Drainrohr (Durchmesser 80 -100 mm), ringförmig auf dem Baumballen verlegt. Die Bäume müssen gegen Beschädigungen geschützt werden. Ein geeigneter Anfahrschutz können Stammgitter, Baumbügel (Höhe 0,9 m) oder Findlinge sein.

3. Die Anlage der Baumgruben ist gemäß § 9 Abs. 2 vorzunehmen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen. Eine der folgenden Arten kommt für eine einheitliche Bepflanzung in Betracht: Spitzahorn "Olmstedt" (*Acer platanoides "Olmstedt"*), Feldahorn "Elsrijk" (*Acer campestre "Elsrijk"*), Apfeldorn (*Crataegus lavallei "Carrierei"*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia "Brouwers"*) oder Ambergbaum (*Liquidambar straciflua*).
4. Die kleinflächigen Zierbeete sind mit bienenfreundlichen Stauden und Bodendeckern zu begrünen. Pro m² Pflanzfläche sind 15-20 Pflanzen vorzusehen. Die folgende Auflistung zeigt geeignete Pflanzen auf:

§ 21 Dachbegrünung/ Photovoltaik

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Dachflächen der baulichen Anlagen gemäß Festsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vollständig extensiv zu begrünen. Die Substratstärke darf 10 cm nicht unterschreiten. Die Begrünung und Pflege ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie FLL (2008) auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt gemäß Festsetzung im Bebauungsplan und Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan.

§ 22 Schallschutzmaßnahmen

Der Vorhabenträger übernimmt die Verpflichtungen, folgende Maßnahmen umzusetzen, um unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu vermeiden (Seite 40 des Immissionsschutz-Gutachtens, Anlage X.1 und X.2):

1. Errichtung der Schallschutzwand gemäß Immissionsschutz-Gutachten, Festsetzung im Bebauungsplan und Darstellung im VEP (Anlagen II, III und X)
2. Errichtung einer Schrankenanlage an der Zufahrt zum Parkplatz
3. Festlegung der Ladenöffnungszeit, sodass nächtliche Fahrzeugbewegungen und Geräusche auf der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr ausgeschlossen werden.

§ 23

Bodenschutz

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen:

1. Sämtliche Erdarbeiten sind von einem anerkannten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten. Name und Anschrift des Sachverständigen sind der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) mind. eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
2. Über die Begleitung ist der UBB ein Abschlussbericht des Sachverständigen unaufgefordert vorzulegen.
3. Soweit bei den Erdarbeiten ungünstigere Verhältnisse angetroffen werden, als in den vorliegenden Gutachten beschrieben, behält sich das Umweltamt die Erteilung weiterer Auflagen vor.

§ 24 Überflutungsschutz / Entwässerung

1. Das Entwässerungskonzept zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6/19 REWE Hagen-Emst, Haßleyer Straße 61 in 58093 Hagen, Gemarkung Eppenhausen; Flur 14; Flurstück 1693 macht deutlich, dass keine Gefahren für die umliegenden Flächen zu erwarten sind und ist entsprechend umzusetzen.
2. Die Vorgaben der textlichen Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Hinblick auf den Überflutungsschutz sind vom Vorhabenträger einzuhalten. Der Überflutungsnachweis ist mit der Unteren Wasserbehörde und dem WBH abzustimmen.
3. Die abschließende Entwässerungsplanung ist dem WBH zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25 Werbeanlagen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Werbepylon nur in der dafür festgesetzten Fläche zu errichten und die Gestaltung der Werbeanlagen einheitlich auszuführen. Eine Befreiung von der Festsetzung wird in Aussicht gestellt, falls eine Standortänderung wegen einer Versetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich wird. Auf § 19 wird verwiesen.

§ 26 Kosten bei Beschädigungen

1. Werden durch die Bauarbeiten oder den Baustellenverkehr im Erschließungsbereich städtische Straßen, Kanäle oder sonstige städtische Anlagen beschädigt oder verunreinigt, sind diese Mängel

unaufgefordert und unverzüglich durch die Vorhabenträger oder einen von ihm beauftragten Dritten (Fachfirma) zu beseitigen. Der Vorhabenträger verzichtet gegenüber der Stadt auf jegliche Einrede zur Frage der Mängelverursachung oder der Person des Mängelverursachers.

2. Sollte der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung zur Schadensbeseitigung nicht nachkommen, wird der Vorhabenträger einen Dritten (Fachfirma) mit der Durchführung der Mängelbeseitigung beauftragen („Ersatzvornahme“). Der Vorhabenträger trägt die erforderlichen Kosten für die Mängelbeseitigung im angemessenen Umfang.

§ 27 Gewährleistungspflicht und Gebrauchsabnahme

1. Der Vorhabenträger verpflichtet die Baufirmen vertraglich zu einer 4-jährigen Gewährleistungspflicht, gerechnet vom Tage der Gebrauchsabnahme (Ziff. 2) an, für die ordnungsgemäße Herstellung der öffentlichen Flächen (Fuß- und Radweg und öffentliche Grünfläche) und zur Stellung entsprechender Gewährleistungsbürgschaften. Zum Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme legt der Vorhabenträger der Stadt eine Kopie der Gewährleistungsbürgschaftsurkunde in Höhe von 48.530,00 € (Wiederherstellung der Wege) vor.
2. Die Gebrauchsabnahmen werden auf Antrag des Vorhabenträgers nach Beendigung der Arbeiten zwischen dem Vorhabenträger, der beauftragten Firma und dem WBH durchgeführt. Über die Gebrauchsabnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Die Abnahme der Grünflächen erfolgt nach der Pflanzung im Juni des darauffolgenden Jahres. Sind keine Mängel vorhanden, wird die entsprechende Bankbürgschaft zurückgegeben.
3. Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche der Stadt verpflichtet sich der Vorhabenträger, nach Abnahme der hergestellten Anlagen eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe von 5 % der anerkannten Herstellungskosten zu stellen.
4. Die Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche der Stadt wegen Mängeln an den hergestellten Anlagen für die Dauer der Gewährleistungsfrist von vier Jahren. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen wird die Bürgschaft unverzüglich freigegeben.

§ 28 Schadensersatz

Tritt der Bebauungsplan nicht in Kraft oder wird er aus Gründen, die nicht durch der Vorhabenträger zu vertreten sind, für unwirksam erklärt, sind Schadensersatzansprüche, Entschädigungsansprüche und sonstige Ansprüche jeglicher Art des Vorhabenträgers gegen die Stadt ausgeschlossen.

§ 29 Rechte Dritter

Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter. Rechte Dritter sind der Stadt bis auf § 6a nicht bekannt.

§ 30 Haftung

Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Fertigstellung der im Durchführungsvertrag übernommenen Verpflichtungen. Er stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens und der Herstellung der Erschließungsanlagen entstehen, soweit die Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Als „Erschließungsgebiet“ im Sinne dieses Vertrags gilt die in Anlage I blauflächig gekennzeichnete Teilfläche. Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht und für Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 31 Kostentragung; Erschließungsbeiträge; Beitragspflicht bei künftigen Maßnahmen

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages.

Dies betrifft insbesondere auch die Kosten für:

- die Planung,
- die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen,
- die Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben,
- die übergeordnete begleitende Bauleitung, Abnahme und Übernahme durch den Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) und Erstattung der nachgewiesenen Kosten gemäß den gültigen Stundenverrechnungssätzen des WBH innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung,
- alle weiteren Maßnahmen, die für die Erschließung der Baugrundstücke erforderlich sind
- die Vermessung und katasterliche Fortschreibung.

2. Die Verpflichtung des Investors, Erschließungsbeiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen, soweit der Grundbesitz des Vorhabenträgers an von der Stadt hergestellte oder herzustellende Erschließungsanlagen grenzt oder durch sie erschlossen wird, wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Ebenfalls bleibt die Möglichkeit des Vorhabenträgers unberührt, mit dem jeweiligen Eigentümer des Fremdanliegergrundbesitzes privatrechtliche Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung zu schließen.

3. Zahlungspflicht der Anlieger bei zukünftigen Maßnahmen:

Sollten von der Stadt zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der oder an den hergestellten Erschließungsanlagen Maßnahmen durchgeführt werden, deren Kosten nach den gesetzlichen

bzw. ortsrechtlichen Bestimmungen von den Anliegern ganz oder teilweise zu tragen sind, so wird die Zahlungspflicht der Anlieger durch diesen Vertrag nicht berührt.

4. Die übrigen im Zuge der Erstellung und Verhandlung dieses Vertrages entstandenen Kosten trägt jede der Parteien selbst.

§ 32 Rechtsnachfolge, Weitergabeverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, etwaige Rechtsnachfolger zugleich mit Wirkung für weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihnen durch diesen Vertrag von der Stadt auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen. Eine Rechtsnachfolge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt möglich. Der Vorhabenträger ist berechtigt, vom Rechtsnachfolger die Erfüllung unmittelbar zu verlangen. Sämtliche Rechtsnachfolger haften der Stadt gesamtschuldnerisch für die nach § 2 durchzuführenden Maßnahmen.

§ 33 Aufwendungen

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 34 Wirksamkeit und Vertragsgültigkeit

1. Der Vertrag wird mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6/19 (692) "Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße" (Anlage II) nebst Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage III) wirksam.
2. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn der Rat der Stadt Hagen diesem Vertragsschluss zustimmt.
3. Sollte in diesem Vertrag ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, so bleibt der Vertrag gültig. Die Lücke im Vertrag wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Rechtsverkehr entsprechend dem Vertragszweck durch gültige Einigung zwischen den Parteien geschlossen.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
6. Durch diesen Vertrag wird kein Rechtsanspruch auf Aufstellung des in § 1 dieses Vertrages genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans begründet.

§ 35
Vertragsausfertigung

Von diesem Vertrag erhält der Vorhabenträger eine, die Stadt drei Ausfertigungen.

Hagen,

Henning Keune

Technischer Beigeordneter

Vorhabenträger